Name der Gesellschaft Deutsche Feuerversicherungs=Aktiengesellschaft zu Berlin

会社名 ドイツ火災保険株式会社

認可年月日 1860.10.18.

> 業種 保険

掲載文献等 Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten, Jg.1860,SS.458-483.

> ファイル名 18601018DFVAB_A.pdf

(Nr. 5280.) Allerhochster Erlaß vom 18. Oktober 1860., betreffend die Genehmigung der unter der Firma "Deutsche Feuerversicherungs Aktiengesellschaft" in Ber- lin zu domizilirenden Aktiengesellschaft und die Bestätigung der Statuten dieser Gesellschaft.

Unf Ihren Bericht vom 14. Oktober d. J. will Ich zur Errichtung der unster der Firma "Deutsche Feuerversicherungsellschaft" in Berlin zu domizilirenden Aktiengesellschaft zur Versicherung gegen Feuersgefahr hierdurch die landesherrliche Genehmigung ertheilen und zugleich dem andei zusrückerfolgenden, am 13. September d. J. notariell vollzogenen Statute der Gestellschaft mit der Maaßgabe Meine Bestätigung bewilligen:

- 1) daß die Geschäfte der Gesellschaft nicht eher beginnen durfen, bis der Nachweis geführt worden, daß das volle Aktienkapital nach den Vestimmungen des J. 7. eingezahlt resp. belegt ist, und daß, wenn dieser Nachmeis binnen sechs Monaten von heute ab nicht geführt worden, die gegenwärtige Konzession erlischt, und
- 2) daß die gemäß S. 55. aufzustellende jährliche Bilanz durch die Gesellsschaftsblätter (S. 63.) öffentlich bekannt gemacht werden muß.

Dieser Erlaß ist mit dem Statute durch die Gesetz-Sammlung und durch das Amtsblatt der Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin zu publiziren. Potsdam, den 18. Oktober 1860.

Im Ramen Gr. Majestat bes Ronigs:

Wilhelm, Prinz von Prenßen, Regent.

v. b. hendt. Simons. Gr. v. Schwerin.

An die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, ber Justiz und bes Innern.

Statut

ber

Deutschen Feuerversicherungs=Aftiengesellschaft zu Berlin.

I.

Sirma, Domizil, Zweck, Dauer und Forum der Gesellschaft.

S. 1.

Auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843. tritt eine anonyme Birma und Aktiengesellschaft mit kaufmannischen Nechten und Pflichten unter der Firma: Domigik.

Deutsche Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft zusammen, mit dem Domizil in Berlin.

§. 2.

Der Zweck der Gesellschaft ist: im In= und Auslande für seste Prämien sowohl Mobilien als Immobilien, letztere soweit die Gesetzebung eines Staates es gestattet, unmittelbar, durch Nückversicherung oder durch Gründung von Verbänden gegen allen Schaden zu versichern, welcher durch Brand, Blitzschlag, Explosion, sowie durch das bei Feuersgefahr geschehene Löschen, Niederreißen oder erwiesen nothwendige Ausräumen verursacht wird, und in der Veschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen versicherter Gegenstände besteht.

Bei Transportgegenständen kann diese Versicherung auf alle Gefahren ausgedehnt werden, welchen dieselben unterwegs ausgesetzt sind, einschließlich der Gefahren zur See.

Die Gesellschaft ist weder verpflichtet, jede Versicherung anzunehmen, noch gehalten, im Fall der Ablehnung einer Versicherung einen Grund dafür anzugeben. Die Pflichten der Gesellschaft den Versicherten gegenüber ergeben sich aus den allgemeinen und speziellen Bedingungen der ausgestellten Polizen.

Die Gesellschaft behålt sich vor, mit landesherrlicher Genehmigung auch andere Versicherungsbranchen in ihren Geschäftsbereich zu ziehen.

\S . 3.

Die Dauer der Gesellschaft wird auf funfzig Jahre bestimmt, angerechnet vom Tage der landesherrlichen Bestätigung ihrer Statuten, insofern die (Nr. 5280.) Dauer.

Swed.

Auslösung derselben in dem durch S. 61. vorgesehenen Falle, oder nach Maaß= gabe der bestehenden Gesetze nicht früher erfolgt.

Auf Beschluß der Generalversammlung und mit landesherrlicher Geneh-

migung kann diese Dauer verlangert oder abgekurzt werden.

§. 4.

Forum.

Das Forum der Gesellschaft ist das Königliche Stadtgericht zu Berlin. Wegen der auf die Versicherungsverträge bezüglichen Ansprüche kann die Gessellschaft auch vor den Gerichten des Orts belangt werden, wo die Hauptsugentur, durch welche der Versicherungsvertrag vermittelt worden, ihren Sit hat.

II.

Vom Grundkapitale, von den Aktien und den Aktionairen.

§. 5.

-Grundfapital.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht in

Einer Million Thalern im Dreißig-Thalerfuße, Eintausend Alktion iode Alktio au Ei

vertheilt auf Eintausend Aktien, jede Aktie zu Eintausend Thalern.

Für den Fall, daß die Geschäfte eine Erhöhung dieses Rapitals noth= wendig machen, kann dasselbe auf Beschluß der Generalversammlung und mit landesherrlicher Genehmigung erhöht werden.

S. 6.

Bei Erhöhung des Grundkapitals sind die am Ende dieser Statuten genannten Gründer der Gesellschaft, beziehentlich deren Erben, berechtigt, so viel Aktien zum Nominalwerthe derselben zu übernehmen, als die sonstigen Bestimmungen dieser Statuten (§. 11.) gestatten.

S. 7.

inzahlung bet Aftien.

Auf jede Aktie sind zwanzig Prozent des Nominalbetrages, also zweishundert Thaler für eine Aktie, baar einzuzahlen. Für den Rest von achtzig Prozent des Nominalbetrages jeder Aktie, also achthundert Thaler, hat jeder Aktionair drei Solawechsel nach den Formularen der Beilagen unter Litt. A. 1. 2. und 3. (siehe am Schlusse) auszustellen. Diese Solawechsel sind einen Monat vor Ablauf der in den ausgestellten Exemplaren ans

gege:

gegebenen Prasentationsfrist zu erneuern. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, die Sicherheit derselben bei jedem Jahresabschlusse zu prufen und event. deren Einzahlung (S. 15.) zu veranlassen. Die Aktionaire haben in Berlin Alle Instinationen erfolgen gultigerweise an die in diesem Domizite wohnenden, von den Aktionairen zu bestimmenden Personen, nach Maaßgabe der SS. 20. und 21. Th. I. Tit. 7. der Allgemeinen Gerichts= Ordnung, und in Ermangelung der Bestimmung der Person auf dem Sekreztariate des Stadtgerichts zu Verlin. Aktionaire, welche in einem Lande woh= nen, in welchem die Allgemeine Deutsche Wechselordnung nicht gilt, haben einen der Direktion genehmen wechselfähigen, selbstschuldnerischen Burgen zu stellen, der in einem Lande wohnt, in welchem jene Wechselordnung Geltung hat.

Der Aussteller ist veryslichtet, die nach den Solawechseln schuldigen Be= trage vierzehn Tage nach Präsentation ober erfolgter Aufforderung baar ein= zuzahlen.

S. 8.

Die Aftien lauten auf bestimmte Inhaber und werden nach dem For= mular der Beilage Litt. B. mit laufender Nummer, auf den Namen des Be= sitzers und mit der Unterschrift eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes und eines Mitgliedes der Direktion, ausgefertigt.

Form ber

Auf denselben sind die SS. 7. 9. 10. 12. bis inkl. 19. und 63. der Statuten mit abgedruckt.

the state of the s

Jede Aktie erhalt in einem von der Direktion zu führenden Aktienbuche Attienbuch. ein Folium, auf welchem der Name, Stand und Wohnort des jedesmaligen Inhabers, sowie alle Eigenthumsveranderungen eingetragen werden. Rur die aus diesem Aktienbuche ersichtlichen Inhaber der Aktien gelten als Mitglieder der Gesellschaft. Für jede Uebertragung einer Aktie ist Ein Thaler Umschreibe= gebühren zu entrichten. Die geschehene Eintragung des Besitzwechsels einer Alktie muß auf letterer selbst vermerkt werden. Der Hebertragungsvermerk ift mit den Unterschriften eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes und eines Mit= gliedes der Direktion zu versehen.

§. 10.

Eine Aftie ist untheilbar. Sie kann nur auf eine Person, nicht auf eine untheilbartei. Firma ausgestellt werden. Geht durch Erbschaft oder auf andere Beise eine Aktie in den Besitz mehrerer Personen oder einer Firma über, so kommen die Bestimmungen bes S. 14. zur Geltung.

S. 11.

Höchste Zahl r Aftien in iner Hand. Ein einzelner Aftionair barf nicht mehr als funfzig Stuck Aftien besitzen.

S. 12.

Wirfungen bes Aftienbesiges.

Jeder Aktionair partizipirt an dem Gewinne oder Verluste der Gesellsschaft nach Verhältniß seiner Aktienzahl. Ueber den Nominalbetrag der Aktien hinaus kann er unter keinerlei Umständen für die Verpslichtungen oder Versbindlichkeiten der Gesellschaft in Anspruch genommen werden. Das eingezahlte Kapital kann unter keiner Bedingung zurückgefordert werden.

§. 13.

theilung und Besitwechfel ber Aftien.

Ueber die Gewährung von Aktien an die ersten Zeichner bestimmen die Gründer der Gesellschaft; über die Gewährung von Aktien bei Erhöhung des Aktienkapitals hat der Verwaltungsrath der Gesellschaft zu entscheiden. Die Genehmigung des Verwaltungsrathes ist auch bei dem Uebergange der Aktien an neue Eigenthümer erforderlich. Findet die Genehmigung des Ueberganges einer Aktie statt, so hat der neue Eigenthümer über den nicht baar eingezahlten Vetrag der Aktie neue Solawechsel auszustellen, und erst am Tage des Einzganges derselben bei der Gesellschaft tritt der Uebergang der Aktie an den neuen Eigenthümer in Kraft. Der frühere Aktionair erhält dagegen seine Solawechsel zurück, und es hören vom Tage des Ueberganges der Aktie an seinen Besitznachfolger an alle seine Rechte und Pslichten als Aktionair der Gesellschaft auf.

S. 14.

Bererbung ber Aftien.

Stirbt ein Aktionair, so haben bessen Erben innerhalb der nächsten sechs Monate das Necht, der Gesellschaft einen neuen Aktionair vorzuschlagen. Verweigert dieselbe den Uebergang der Aktie auf den Vorgeschlagenen, so haben die Erben das Necht, binnen anderweiten drei Monaten, vom Tage der ihnen bekannt gemachten Ablehnung des ersten Vorschlages an, einen anderen Aktionair vorzuschlagen.

Verweigert die Gesellschaft den Uebergang auch auf diesen neuen Vorzgeschlagenen, oder erfolgt ein solcher Vorschlag nicht innerhalb der bezeichneten Frist, so ist dieselbe befugt, die Aktie für Nechnung der Erben durch einen verzieheten Wekken auch den Reine verzieheten Wekken auch den Reinen verzieheten der Reinen der Reinen der Reinen verzieheten der Reinen der Reinen verzieheten der Reinen der Reinen verzieheten der Reinen de

eideten Makler an der Borse zu Berlin verkaufen zu lassen.

S. 15.

Gezwungener Wenn ein Aktionair, so lange die ihm zuständige Aktie noch nicht voll Berkauf ber eingezahlt ist, in Vermögensverfall oder in Konkurs geräth, oder seine Zahlun=
mögensverfall gen sußpendirt; wenn er ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläu=
bigern

bigern versucht oder trifft; wenn sein Mobiliar oder Immobiliar zwangsweise versteigert wird, oder wenn ihm sonst die unbehinderte Disposition über sein Bermogen ganz oder theilweise entzogen wird, so kann die Gesellschaft ben Aktionair oder beziehentlich seine Nechtsnachfolger auffordern, entweder die nach S. 7. ausgestellten Solawechsel durch Einzahlung des Betrages, worauf sie lauten, mit baarem Gelbe zu ersetzen (in welchem Falle der Baarbetrag zu Gunsten des betreffenden Aktionairs bis zum statutenmäßigen Eintritte der Falligkeit zinsbar angelegt wird), oder einen neuen Aktionair vorzuschlagen.

Geschieht weder das Eine noch das Andere binnen vierzehn Tagen nach ber ersten diesfallsigen Aufforderung ber Gesellschaft, oder wird der Uebergang der Aktie an den Vorgeschlagenen nicht genehmigt, so ist die Gesellschaft bez fugt, die betreffende Aktie für Rechnung des Aktionairs oder seines Rechtsnachz folgers, wie oben S. 14. angegeben, verkaufen zu lassen.

S. 16.

Rommt ein Aftionair nach erfolgter Prasentation oder Aufforderung sei= Dekgleichen nen laut Solawechseln Litt. A. 1. 2. 3. übernommenen Zahlungsverpflichtun= unterlassener gen zur festgesetzten Frist nicht nach, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, ihn aller Nechte als Aktionair verlustig zu erklären.

Seine Aftien werden alsdann in gleicher Weise, wie S. 14. angiebt, ver= fauft, und es fallt sowohl die baare Einzahlung, als auch der durch den Ber= fauf erzielte Mehrbetrag, jedesmal ohne Ausnahme der Gesellschaft anheim, während für einen etwaigen Minder-Erlos bis zu dessen Belauf die Wechsel des Aftionairs geltend gemacht werden.

S. 17.

Das im S. 16. vorgeschriebene Verfahren gezwungenen Verkaufs ber Desgleichen Alktien sindet auch auf diesenigen Aktionaire Anwendung, welche die in S. 7. unterlassent unraeschriebene Einsendung erwanerten Salamaskal an Sie Activitée die in S. 7. unterlassent vorgeschriebene Einsendung erneuerter Solawechsel an die Gesellschaft binnen ter Nussellell der von ihr festgesetzten Frist unterlassen oder verweigern. nener Gola-

§. 18.

Wenn in den, durch die SS. 14. 15. 16. und 17. bezeichneten Fällen Annullirung bes Verkaufs von Aktien die letzteren nicht binnen vier Wochen nach der des= halb erlassenen Aufforderung abgeliefert werden, so ist die Gesellschaft berech= tigt, die betreffenden Aftien durch dreimalige, von vierzehn zu vierzehn Tagen erfolgende Bekanntmachung als ungültig zu erklaren und an Stelle solcher an= nullirten Aktien neue Aktien mit neuen Nummern, und auf den Namen des neuen Eigenthumers lautend, auszufertigen.

" (Nř. 5280.)

S. 19.

Mortifikation ber Aktien. Geht eine Alktie verloren, oder wird eine solche vernichtet, so ist dieselbe auf Antrag des Berechtigten nach den gesetzlichen Bestimmungen zu mortiszisten. Es wird hierauf auf Grund des rechtskräftigen Amortisations-Erkenntnisses eine neue Alktie unter neuer Nummer ausgestellt und letztere dem im Aktienbuche verzeichneten Eigenthümer der mortisizirten Aktie gegen Erlegung der Stempelund Umschreibegebühren (J. 9.) behändigt.

III.

Von der Verwaltung.

§. 20.

Glieberung ber Berwaltung. Die Verwaltung der Gesellschaft ruht in den Handen:

- a) der Generalversammlung der Aktionaire;
- b) des Verwaltungsrathes;
- c) der Direktion.

A. Don der Generalversammlung.

§. 21.

Orbentliche und Alljährlich findet regelmäßig im ersten Semester am Sitze der Gesellschaft "sperordentliche eine ordentliche Generalversammlung statt, die erste nach Ablauf des ersten volssammlungen. len Rechnungsjahres.

Außerordentliche Generalversammlungen können und mussen am Sitze ber Gefellschaft zusammenberufen werden:

- a) wenn es die Direktion für erforderlich halt;
- b) wenn der Verwaltungsrath barauf anträgt;
- c) wenn die Besitzer von zusammen mindestens einem Viertel der emittirten Aktien unter Angabe der Grunde bei dem Verwaltungsrathe oder bei der Direktion darauf antragen.

§. 22.

Einladungen zu Die Einladungen zu den Generalversammlungen sind mittelst zweimalischenfelben. ger Bekanntmachung, von denen die zweite spätestens vierzehn Tage vor der Vers

Versammlung in den Organen der Gesellschaft (5. 63.) veröffentlicht sein muß, von dem Verwaltungsrathe zu erlassen. Die Gegenstände der Tagesordnung mussen ausdrücklich in der Einladung erwähnt werden. Der Verwaltungsrath ist verpslichtet, jeden Antrag auf die Tagesordnung zu bringen, welchen er selbst, oder die Direktion, oder ein Aktionair zu stellen beabsichtigt, den letzten jedoch nur dann, wenn derselbe dem Verwaltungsrathe spätestens zehn Tage vor Erzlaß der ersten Einladung schriftlich zugeht.

§. 23.

Zum Erscheinen in der Generalversammlung ist jeder Besitzer einer Aktie Personlice Andberechtigt. Die Aktionaire haben sich durch Vorzeigung ihrer Aktien zu legiti= Wesenbeit un' miren und erhalten erst nach geschehener Legitimation das Necht, zu stimmen. Wertretung de Die Vertretung nicht personlich erscheinender Aktionaire ist nur durch Aktionaire gestattet, welche durch schriftliche Vollmachten legitimirt sein mussen. Ehefrauen können sich durch ihre Ehemanner, Minderjährige durch ihre Vormünder und juristische Personen durch ihre Nepräsentanten, auch wenn diese nicht selbst Akzettionaire sind, in den Generalversammlungen vertreten lassen.

S. 24.

Bei	den	Aphi	Ubstimmungen			berechtigt der		Besitz oder die		Vertretung	non	Stimmberechti.
		1	bis	infl.	5	Alktien	zu	Einer	c Stimme	,		gung ber Aktionäre.
		6	x	=	10	=	B	zwei	Stimmen,			
		11	*	3	20	=	=	brei	=			
		· 21	=	=	30	=	=	vier				
		- 31	¥	я	50	2	=	funf	=	•		

Der Besitz und die Vertretung von zusammen über funfzig Aktien gewährt von funfzig Aktien ab nur Eine Stimme für je zwanzig Aktien mehr, jedoch können in Einer Person nie mehr als zehn Stimmen vereinigt sein.

§. 25.

Jede in statutenmäßiger Weise zusammenberusene Generalversammlung Beschlußfähig. keit der Generalversammlung Beschlußfähig.

Ausnahmen hiervon sinden nur statt, wenn es sich um Beschließungen lungen.

Ausnahmen hiervon sinden nur statt, wenn es sich um Beschließungen über Abanderungen der Statuten, um Auslösung der Gesellschaft oder Verlanzerung der Gesellschaftsdauer handelt (§§. 27. und 61.).

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden Zahrgang 1860. (Nr. 5280.) 66 gefaßt.

gefaßt. Bei Gleichheit ber Stimmen entscheibet bie des Borsitzenden. Die gefaßten Beschlusse sind für die Aktionaire ohne Unterschied bindend.

§. 26.

jenftanbe ber verathung und beg. Befchluffaffung. Die Generalversammlung beschließt über folgende Gegenstände:

- 1) ben Geschäftsbericht ber Direktion und bes Verwaltungerathes;
- 2) den jahrlichen Rechnungsabschluß und die Bilanz;
- 3) die Ernennung der Revisionskommission;
- 4) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes und deren Stellvertreter;
- 5) Suspendirung von Direktionsmitgliedern;
- 6) Antrage auf Erhöhung des Alktienkapitals;
- 7) Antrage auf Statutenabanderungen;
- 8) Antrage auf Auslösung und Liquidation der Gesellschaft;
- 9) die Aufnahme von Anleihen;
- 10) alle anderen Antrage, welche auf der Tagesordnung stehen.

Die zu 6. 7. und 8. gefaßten Beschlüsse der Generalversammlung bedurfen der landesherrlichen Genehmigung; sollen über diese Gegenstände Beschlüsse gefaßt werden, so ist dies in der Einladung zur Generalversammlung besonders anzuführen.

S. 27.

Anträge auf Abänderungen der Statuten, auf Erhöhung des Aktienkapitals, sowie auf Verlängerung der Gesellschaftsdauer, können nur in einer Generalversammlung diskutirt werden, in welcher mindestens der fünfte Theil
aller emittirten Aktien repräsentirt ist. Jur Fassung eines gültigen Beschlusses in dieser Hinsicht müssen sich mindestens zwei Drittheile der anwesenden Stimmen für die Abänderung resp. Erhöhung oder Verlängerung der Gesellschaftsdauer erklären. Anträge auf Ausschung der Gesellschaft können nur in einer Generalversammlung diskutirt werden, in welcher mindestens die Hälfte aller
emittirten Aktien repräsentirt ist. Abenn jedoch eine erste Generalversammlung
ben fünsten Theil und beziehentlich die Hälfte aller emittirten Aktien nicht repräsentirt, so wird eine neue einberusen, in welcher, ohne Rücksicht auf die Unzahl der repräsentirten Aktien, Abänderungen der Statuten, Erhöhung des
Grundsapitals, oder die Ausschung der Gesellschaft diskutirt und beschlossen
werden können, dasern sich mindestens zwei Drittheile der anwesenden Stimmen
dasur erklären. Hierauf ist in der Einladung zur anderweiten Generalversammlung ausdrücklich ausmerksam zu machen.

S. 28.

Der Vorsikende des Verwaltungsrathes führt den Vorsik in der Ge- Geschäftsleitung neralversammlung. Er ernennt zur Prüfung der Stimmberechtigung und zur in der Gene Auszählung der Stimmen aus der Mitte der anwesenden Aktionaire zwei Skrutatoren.

Die Protokolle der Generalversammlung werden gerichtlich oder notariell aufgenommen, von dem Vorsitzenden, den Strutatoren und den anwesenden Direktionsmitgliedern, sowie von mindestens zwei Verwaltungsrathsmitgliedern und allen Aftionairen, die es verlangen, unterzeichnet.

§. 29.

Die durch die Generalversammlung vorzunehmenden Wahlen der Mit= glieder des Verwaltungsrathes und deren Stellvertreter erfolgen durch Stimmzettel und nach absoluter Stimmenmehrheit. Ergiebt bei einer Wahl die erste Abstimmung keine absolute Majoritat, so werden diejenigen Beiden, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Wahlen.

%. 30.

Die ordentliche Generalversammlung eines jeden Jahres erwählt in der Revisions. S. 29. bestimmten Weise drei Kommissare, welche den Auftrag haben, die Rech= Rommission Decharge. nungen und die Bilanzen zu prüfen, welche von der Direktion der Generalversamm= Berwaltungs. lung des nachsten Jahres vorzulegen sind. Die Funktionen dieser Kommissare beginnen einen Monat vor der nachsten Generalversammlung und endigen mit dem Schlusse derselben.

In der Zeit ihrer Funktionsdauer haben die ernannten Rommissare das Recht und die Verpflichtung, im Geschäftslokale der Gesellschaft die Rechnun= gen, Bucher, Raffenbestande und Alles, mas sie zur Erfullung ihrer Obliegen= heiten für nothig finden, zu untersuchen. Sie erstatten barüber der General= versammlung Bericht. Dieser Bericht muß jedoch auch der Direktion und dem Berwaltungsrathe, und zwar spätestens acht Tage vor der Generalversamm= lung, schriftlich mitgetheilt werden.

Die Generalversammlung hat auf Grund dieses Berichtes dem Verwaltungerathe und dieser der Direktion Decharge zu ertheilen, und über die, auf etwaige Erinnerungen der Prufungskommission, von beiden Verwaltungsorga= nen gegebenen Beantwortungen zu entscheiben.

B. bon dem Verwaltungsrathe.

S. 31.

-Busammen.

In allen der Generalversammlung der Aktionaire nicht ausdrücklich vors behaltenen Angelegenheiten wird die Deutsche Feuerversicherungs Aktiengesellsschaft der Direktion gegenüber durch einen Verwaltungsrath vertreten. Ders selbe besteht aus sieben von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliesdern und sieben Stellvertretern. Er übt die Kontrole über die Direktion.

Die Stellung sammtlicher Verwaltungsrathsmitglieder und deren Stellvertreter, einschließlich der im S. 33. ernannten oder nach S. 34. gewählten, ist, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen, von der Generalversammlung zu jeder Zeit widerrussich.

§. 32.

cothwendige Eigenschaften T. Berwal gkrathsmitglieder. Zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes sind nur solche selbstständige Alftionaire wählbar, welche im vollen Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Ein Mitglied des Verwaltungsrathes, welches die zur Wählbarkeit erforderzlichen Eigenschaften verliert, oder auf welches die in den SS. 15. und 16. namehaft gemachten Fälle Amwendung sinden, ist dadurch seiner Funktion als Mitzglied des Verwaltungsrathes ohne Weiteres enthoben.

Besoldete Beamte der Gesellschaft können nicht Mitglieder des Verwaltungsrathes sein. Kein Mitglied des Verwaltungsrathes darf über die in S. 7. bestimmte Zahlungsverbindlichkeit für seine Aktien hinaus Schuldner der Gesellschaft sein. Kein Mitglied des Verwaltungsrathes darf in gleicher Funktion bei einer anderen Feuerversicherungs-Gesellschaft wirksam sein.

§. 33.

Anstivrische Während ber ersten funf Jahre, angerechnet vom Tage ber landesherr= Bestimmungen lichen Bestätigung des Statuts, besteht der Verwaltungsrath aus den nachbe= in Verwal nannten Gründern der Gesellschaft: tungsrathes.

- 1) herr Julius Conrad Freund,
- 2) = Bernhard Friedheim,
- 3) = Wilhelm Helbig,
- 4) = Dr. Otto Subner,
- 5) Stadtgerichtsrath a. D. Lehmann,
- 6) = Jacques Meyer,
- 7) = C. F., Wappenhans.

Mach

Mach Ablauf dieser Zeit scheiden von den Mitgliedern des Verwaltungs= rathes alljährlich zwei, im je britten Jahre drei in der durch das Loos zu be= stimmenden Reihenfolge aus. Sind solchergestalt sämmtliche Mitglieder des ersten Verwaltungsrathes ausgeschieden, so erfolgt der spätere Austritt nach der Reihenfolge des Eintritts. Die Ausgeschiedenen konnen jedoch sofort wieder gewählt werden.

Bei außerordentlicher Weise vorkommenden Erledigungen sindet die Neuwahl interimistisch durch den Verwaltungerath in der g. 39. bestimmten Weise zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle bis zur nächsten Generalversamm= lung, und durch lettere demnachst für diejenige Dauer statt, für welche das ausgeschiedene Mitglied noch zu fungiren gehabt haben wurde. Freiwilliger Rücktritt ist jedem Verwaltungbrathsmitgliede drei Monate nach vorgängiger Rundigung gestattet.

§. 34.

Die Bestimmungen der SS. 32. und 33. sinden auch auf die Stellvertre= Stellvertre ter der Mitglieder des Verwaltungsrathes Unwendung.

Die Einberufung eines Stellvertreters muß erfolgen, sobald ein Mitglied des Berwaltungsrathes durch Abwesenheit oder auf sonstige Weise an der Ausübung seiner Funktionen auf langere Zeit als drei Monate verhindert worden ist. Dieselbe findet jedoch auch bei einer kurzeren Verhinderung eines Berwal-tungsrathsmitgliedes statt, wenn solche zur Herbeiführung der Beschlußfähigkeit der Versammlungen des Verwaltungsrathes erforderlich erscheint. Jede Einsberufung eines Stellvertreters erfolgt durch den Vorsitzenden des Verwals tungsrathes und geschieht in der Reihenfolge, in welcher dieselben gewählt sind.

Für die ersten fünf Jahre, angerechnet vom Tage der landesherrlichen Bestätigung des Statuts, werden die Stellvertreter vom Verwaltungerathe erwählt.

§. 35.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes, sowie jeder Stellvertreter, muß mindestens fünf Alktien eigenthumlich besitzen. Dieselben mussen während der Amtsbauer bei der Gesellschaftskasse als Kaution unbeschwert deponirt bleiben.

Raution.

§. 36.

Der Berwaltungerath hat seinen Sit in Berlin. Wenigstens funf Mit= Bohnsit ber glieder deffelben, einschließlich des Worsigenden und seines Stellvertreters, muffen Verwaltungs. in Berlin wohnhaft fein.

raths.Mit glieber.

S. 37.

Verwaltungs. ratbes.

Der Berwaltungsrath erwählt in der S. 39. bestimmten Weise aus sei= gittimation bes ner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Na= men derselben, sowie sammtlicher Verwaltungbrathsmitglieder und Stellvertreter, auch jeder Wechsel, welcher in diesen Personen eintritt, sind von der Direktion durch die Gesellschaftsblatter bekannt zu machen. Der Verwaltungsrath führt seine Legitimation durch gegenwärtiges Statut und durch die Wahlprotokolle der Generalversammlung.

S. 38.

it ber Ber-Jammlungen.

Der Verwaltungerath versammelt sich an seinem Sige, so oft es bie Geschäfte erheischen, wenigstens aber einmal monatlich. Die Einladungen zu ben Versammlungen, soweit dieselben nicht ein= für allemal durch das Ge= schäftsregulativ vorgeschrieben sind, erfolgen schriftlich Seitens des Worsitzenden oder dessen Stellvertreters. Eine Zusammenberufung des Verwaltungsrathes muß erfolgen, wenn drei Mitglieder desselben oder die Direktion darauf antra= gen. Der vollziehende Direktor hat das Necht, den Versammlungen des Ver= waltungsrathes mit berathender Stimme beizuwohnen, auch kann derselbe in Berhinderungsfällen ein Mitglied der Direktion hierzu bevollmächtigen. Wird über personliche Angelegenheiten des vollziehenden Direktors im Verwaltungs= rathe verhandelt, so ist dessen Beisein ausgeschlossen.

%. 39.

Befclußfähig. bes waltungs. rathes.

Die Versammlungen bes Verwaltungerathes sind bei Anwesenheit bes Borsitzenden oder dessen Stellvertreters, und außerdem vier anderer Mitglieder resp. Stellvertreter beschlußfähig. Die Beschlusse, sowie alle statutengemäß vom Berwaltungsrathe vorzunehmenden Wahlen erfolgen nach absoluter Stummen= mehrheit der anwesenden Mitglieder, die Wahlen mittelst Stimmzettel. Kalle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, resp. die seines Stellvertreters.

Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes sind Protokolle in der burch das Geschäftsregulativ zu bestimmenden Art und Weise abzufassen. Die Protokolle sind von dem Vorsikenden zu vollziehen und mit den sonstigen Akten, Urkunden und Schriften des Verwaltungsrathes von ihm aufzubewahren. Die Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem Vorsigenden oder bessen Stellvertreter und noch einem Mitgliede für den Verwaltungerath verbindlich unterschrieben.

S. 40.

Die Geschäfte des Verwaltungsrathes sind:

Wirfungefreis.

- a) die Anstellung der Direktoren;
- b) die Aufsichtsführung über die statutengemäße Handlungsweise derselben;
- c) die Suspension von Mitgliedern der Direktion oder deren Ersatmanner, bei Gefährdung der Interessen der Gesellschaft;
- d) die Prufung der von der Direktion der Revissonskommission zu überge= benden Hauptrechnung und deren Justisskation;
- e) die Kontrolirung und Nevision der Bucher, Korrespondenzen und anderer Schriftstucke, deren Einsicht einem Mitgliede des Berwaltungerathes zu keiner Zeit verweigert werden darf;
- f) die Bestimmung der festen Remunerationen, Gehalter, Tantiemen oder sonstigen Bezüge für die Direktion, sowie die Bestimmung der Tantiemen für die Beamten und Angestellten (S. 52.);
- g) die Bestimmung des Gesammtbetrages der jahrlich zu vertheilenden Dividende;
- h) die Verwendung und Anlegung des Grundkapitals nach den Bestimmun= gen des S. 43.;
- . i) die Bestimmung über die Erwerbung und Beraußerung von Grund= stucken;
- k) die Bestimmung über die Verwendung des Reservefonds nach Vorschrift des S. 43.;
- 1) die Wahrnehmung der Interessen der Gesellschaft in jeder Hinsicht.

S. 41.

Der Berwaltungerath hat die Befugniß, einzelne seiner Mitglieder, resp. Spezialbevoll Stellvertreter der letteren, zur Besorgung vorübergebender und einzelner Funk= machtigung ein tionen, nach Befinden unter Ausstellung einer Spezialvollmacht, zu delegiren.

S. 42.

Der Berwaltungerath bezieht, außer dem Ersage für die durch seine Memuneration Funktionen etwa veranlaßten baaren Auslagen, für feine Muhwaltungen eine bes Berwalt Tantieme von funfzehn Prozent desjenigen Reinertrages des Geschafts, welcher verbleibt, nachdem zehn Prozent zum Reservefonds und vier Prozent Zinsen bes eingezahlten Aktienkapitals abgesetzt worden sind (vergl. S. 57.). Vertheilung derselben unter die Mitglieder des Verwaltungsrathes und ihrer Stellvertreter erfolgt im Verhaltniß zu der Zahl der Sigungen, welchen sie (Nr. 5280.) bei=

tungerathes.

beigewohnt haben; dabei wird für den jedesmaligen Vorsitzenden das Doppelte

des vorstehenden Verhaltnisses angenommen.

Nach Berlauf von fünf Jahren, angerechnet vom Tage der landes= herrlichen Bestätigung des Statuts, stehen der Generalversammlung hinsichtlich dieser Tantieme abandernde Beschlusse zu.

S. 43.

menugung ber borhandenen Gelber.

Die Benutzung der vorhandenen Gelder erfolgt nach dem Ermessen des Berwaltungsrathes durch Beleihung oder Ankauf inlandischer Staatspapiere, Stadtobligationen, Eisenbahn= und Prioritätsaktien und anderer sicher fundirten Papiere, burch Anleihen auf Grundstucke mit pupillarischer Sicherheit, durch Beleihung von Waaren und durch Diskontiren von guten Wechseln, beides letztere nach den Grundsätzen der Königlichen Bank.

G. bon der Direktion.

S. 44.

Die unmittelbare Leitung und Ausführung ber Geschäfte ist einer Direk-Bufammen. ing und Le tion übertragen, welche aus einem vollziehenden Direktor und zwei Mitgliedern besteht.

Die Namen der Direktoren, sowie jeder Wechsel, welcher in diesen Perfonen eintritt, sind von dem Verwaltungerathe in Bemagheit des S. 63. offent=

lich bekannt zu machen.

Die Mitglieder der Direktion sind zu gerichtlichem oder notariellem Pro= tokolle vom Verwaltungerathe zu wählen; sie führen ihre Legitimation durch Alusfertigung des Wahlakts oder durch ein auf Grund desselben amtlich ausgestelltes Attest.

S. 45.

othmenbige

Hinsichtlich der moralischen Qualisikation zu Direktoren erleiden die über ber Direktoren die Mitglieder des Verwaltungsrathes in S. 32. ausgesprochenen Bestimmun= gen Unwendung. Nachstdem darf keiner der Direktoren über den Betrag der in S. 7. bestimmten Nachschußverbindlichkeit auf die Aktien der Gesellschaft Schuldner der Gesellschaft sein.

S. 46.

In die Direktion tritt zunächst als vollziehender Direktor: Herr Wilhelm Nobert Scheibler, Mitbegrunder der Gesellschaft.

Die

Die anderen beiden Direktorstellen werden von dem Verwaltungkrathe zu geeigneter Zeit, spätestens innerhalb fünf Jahren, angerechnet vom Tage der landesherrlichen Bestätigung des Statuts, besetzt und deren Funktionen inzwischen durch zwei seiner Mitglieder resp. Stellvertreter ausgeübt. Für die Zeit der Thätigkeit dieser Verwaltungsrathsmitglieder als Direktoren ruht deren Funktion als Mitglieder des Verwaltungsrathes, und wird von letzterem eine Person aus der Zahl der Stellvertreter an deren Stelle ernannt. Ebenso ruht die Funktion eines Stellvertreters, wenn derselbe zeitweilig in die Direktion bezrusen wird.

Die Anstellungsbedingungen der Direktoren, sowie das Honorar der als Direktoren fungirenden Verwaltungsrathsmitglieder, werden von dem Verwal=

tungsrathe mit den Betreffenden vereinbart und kontraktlich festgestellt.

Bei lang andauernden Behinderungen eines Direktionsmitgliedes hat der Verwaltungsrath eines seiner Mitglieder als Ersatmann zu berufen, auch kann derselbe in solchen Fallen einzelne Befugnisse des behinderten Mitgliedes anderen Beamten der Gesellschaft übertragen.

S. 47.

Jeder der Direktoren muß zehn Aktien der Gesellschaft besitzen, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaftskasse als Kaution unbeschwert deponirt bleiben mussen.

Raution.

Leitung.

6. 48.

Die Mitglieder der Direktion verwalten die Angelegenheiten der Gesellsschaft nach den unter sich vereinbarten und von dem Verwaltungsrathe gut ges

heißenen Berwaltungeregeln.

Der vollziehende Direktor, oder in dessen Abwesenheit sein Ersatmann (J. 46.), hat neben den allgemeinen Obliegenheiten eines Direktors alle Schriften und Bekanntmachungen, mogen dieselben unter der Firma der Gesellschaft oder im Namen der Direktion ausgesertigt sein, durch Unterschrift seines Namens zu vollziehen. Verträge und solche Schriften (mit Ausnahme der Verssicherungs-Verträge), wodurch der Gesellschaft ein Necht erworden, oder eine Verbindlichkeit auserlegt wird, ingleichen Anstellungsdekrete und Instruktionen, hat ein zweites Direktionsmitglied mit zu unterschreiben.

§. 49.

Der Direktion liegt die oberste und unmittelbare Leitung der Gesellschafts= Wirtungstreis.

angelegenheiten ob und sie verwaltet dieselben, insoweit sie nicht ansdrücklich der Generalversammlung oder dem Verwaltungsrathe vorbehalten sind (cons. SS. 26. und 40.), mit allen Befugnissen und Obliegenheiten eines Gesellschafts=

3ahrgang 1860. (Nr. 5280.)

vorstandes, wie die §S. 19. dis 25. des Gesetzes vom 9. November 1843. (Gesetze-Sammlung 1843. S. 341.) sie festsetzen, in der Eigenschaft eines unbesschränkten Handlungsdisponenten. Sie ist insbesondere verpflichtet und bezüglich berechtigt:

- a) vierteljährlich kurze Nechnungsübersichten zur Beurtheilung des Standes des Unternehmens aufzustellen, sodann alljährlich, und zwar am 31. Dezember, die Hauptabschlusse der Nechnungen und der Bilanzen anzusertigen und solche dem Verwaltungsrathe zur Bestimmung der Dividendenzbeträge, sowie zur Prüfung, Normirung und Justiszirung vorzulegen;
- b) den Geschäftsbericht abzufassen;
- c) Beamte, Algenten, Haupt= und Generalagenten anzustellen, zu entlassen und deren Gehalter und Provisionen, sowie auch deren etwaige Rautions= leistungen zu bestimmen und ihnen Instruktionen zu ertheilen (vergleiche jedoch S. 54.).

§. 50.

zeit ber Berfammlung. 11.a ho

Die Direktoren versammeln sich so oft es nothig ist. Sie beschließen nach Stimmenmehrheit. Bei Abwesenheit eines Direktors können die Amwesenden selbstständige Beschlüsse kassen; sie mussen aber in Fällen der Nichteinigung den Vorsissenden des Verwaltungsrathes zur Entscheidung hinzuziehen. Ueber jede Direktionssitzung ist ein Protokoll oder eine Registratur aufzunehmen und gehörig zu vollziehen. Durch alle legal gefaßten Beschlüsse und Handlungen der Direktion, sowie durch alle in ihrem Namen ausgefertigten Schriften und Bekanntmachungen wird die Gesellschaft verpslichtet.

§. 51.

Berantwortchfeit ber Direttion. Die Mitglieder der Direktion sind bei Ausübung ihrer Funktionen für solche Handlungen verantwortlich, welche den Statuten, oder den auf Grund derselben vom Verwaltungsrathe getroffenen Anordnungen zuwiderlaufen, sowie für Versehen, welche bei Amwendung gewöhnlicher Vorsicht hätten vermieden werden können.

§. 52.

Remuneration.

Die Direktoren beziehen jahrliche feste Besoldungen, deren Hohe der Berwaltungsrath bestimmt. Außerdem sind sie mit einer Lantieme am Reingewinn des Geschäfts zu betheiligen, deren Hohe gleichfalls der Verwaltungsrath zu bestimmen hat.

§. 53.

Die mit den Direktoren abzuschließenden Verträge mussen dem Verwals umstände tungsrathe ausdrücklich das Necht vorbehalten, die Mitglieder der Direktion umstände. jederzeit auf Grund eines von wenigstens fünf bejahenden Stimmen ausges sprochenen Beschlusses des Verwaltungsrathes wegen Dienstvergehen oder grober Fahrlässisseiten in ihren Amtsverrichtungen zu suspendiren, und nach Besinden zu entlassen. Den betreffenden Direktoren sieht jedoch Verusung an die Genesralversammlung frei. Wird von dieser der Beschluß des Verwaltungsrathes bestätigt, oder legt der zu entlassende Direktor eine Verusung an die Generalversammlung gar nicht ein, so hat eine auf solche Weise ausgesprochene Entslassung der Direktoren zur Folge, daß alle denselben vertragss oder statutensmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigung oder andere Vortheile für die Zufunft von selbst erlöschen.

§. 54.

Die Direktion ernennt und stellt sammtliche Beamte und Hulfbarbeiter Beamten-Ber- der Gesellschaft an, und ist befugt, dieselben zu entlassen.

Die Entlassung von Beamten, und namentlich die dabei einzuhaltende Kündigungsfrist, ist aus beren Dienstwertrage zu beurtheilen. Die Anstellung und Entlassung solcher Beamten, welche über achthundert Thaler Jahresgehalt empfangen, bedürfen außerdem der Genehmigung des Verwaltungsrathes.

IV.

Von der Bilanz, dem Reservefonds und der Dividende.

§. 55.

Die Bilanz über das Gesellschaftsvermögen wird jährlich am 31. Des Bilanz, Ma zember auf Grund der Bücher nach den Negeln der kaufmännischen Buchfühs nungkablegung rung gezogen.

Der Verwaltungsrath hat dabei zu bestimmen, wie viel auf den Kostenwerth der im Besitz der Gesellschaft besindlichen Immobilien und Mobilien, sowie auf Einrichtungskosten abzuschreiben ist, jedoch soll die Abschreibung in jeder dieser Rubriken mindestens funf Prozent jährlich betragen, wobei dem Verwaltungsrathe zur Pslicht gemacht ist, einen höheren Satz zu bestimmen, wenn dies nach Maaßgabe der Abnutzung oder der sonstigen Verhältnisse angemessen erscheint. Das Konto der Einrichtungskosten ist nach Verlauf der ersten drei vollen Geschäftsjahre zu schließen. Erst mit diesem Zeitpunkte ersolgen die Abschreibungen bei demselben.

67*

Die Effekten und etwaigen Deposita, welche in der Vilanz nach Gattungen spezisizirt werden mussen, durfen nie hüher als zu dem Tageskurse der Berliner Börse vom 31. Dezember in Ansatz gebracht werden. Die Nechnungsablegung geschieht durch die Direktion. Sie wird einer von der Generalversammlung der Aktionaire zu wählenden Nevisionskommission (S. 30.) zur Prüfung vorgelegt.

6. 56.

Grunbbeftime ungen bei Biehung ber Bilanz. Aus den Jahreseinnahmen sind zu decken:

a) die im Jahre vorgekommenen Schaden;

b) die bis zum Jahresschlusse zwar angemeldeten, aber noch nicht regulirten Schäben, in Höhe der angemeldeten Entschädigungsforderung;

c) die Verwaltungskosten, etwaige Zinsen für Passiven und sonstige nothige Ausgaben.

Ferner ift aus ber Jahreseinnahme abzuseten:

d) die Pramienreserve für die noch laufenden Versicherungen.

§. 57.

winnvertheis Lung. Der aus der Vilanz eines Geschäftsjahres nach Deckung aller Abschreibungen (S. 55.) und Ausgaben (S. 56.) sich ergebende Ueberschuß sämmtlicher Aktiva über sämmtliche Passwa bildet den Reingewinn des betreffenden Jahres. Von diesem Ueberschusse werden verwendet:

- a) wenigstens zehn Prozent zur Vildung eines Kapitalreservefonds, bis derselbe die Höhe von zweimalhundert tausend Thalern erreicht hat. Hat er diese erreicht, so kann die Zuschreibung zum Reservesonds auf fünf Prozent des Reingewinns eingeschränkt werden, und endlich kann diese Zuschreibung zum Reservesonds, wenn und so lange derselbe Eine Million Thaler beträgt, ganz aushören;
- b) eine Dividende bis zu vier Prozent des eingezahlten Kapitals.

Non dem alsdann noch verbleibenden Ueberschusse werden entnommen:

c) funfzehn Prozent Tantieme für den Verwaltungerath (g. 42.);

d) die den Direktoren oder anderen Beamten vertragsmäßig oder durch die Generalversammlung bewilligte Tantieme.

Der nach obigen Verwendungen verbleibende Betrag wird an die Aftio= naire als Superdividende vertheilt.

§. 58.

ervefonde.

Der Kapitalreservefonds ist dazu bestimmt, die Verluste und Entschädisgungen zu decken, welche die Pramienreserve für die laufenden Versicherungen über-

übersteigen, dergestalt, daß Pramienreserve= und Kapitalreservefonds erst absorbirt sein mussen, ehe das Grundkapital angegriffen werden kann. Ueber den Kapitalreservesonds ist besondere Rechnung zu führen.

§. 59.

Die Zahlung der Dividenden geschieht in Berlin am 1. Juli jeden Jah- Drt und Beit res auf dem Bureau der Gesellschaft, sie kann aber auch an anderen, von der ber Dividender Direktion zu bestimmenden und durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machens den Orten stattsinden.

Es werden Dividendenscheine nach Maaßgabe des beigedruckten Formulars auf je fünf Jahre ausgegeben. Eine Amortisation derselben ist nicht statthaft, boch soll demjenigen, welcher den Verlust der Dividendenscheine vor Ablauf der Verjährungsfrist anzeigt und den stattgehabten Besit durch Vorzeigung der Aktien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, der Betrag der angemeldeten und bis zum Ablauf jener Frist nicht präsentirten Dividendenscheine ausgezahlt werden.

Dividendenscheine, deren Betrag vier Jahre nach deren Källigkeit nicht erhoben ist, werden ungultig und ihr Betrag verfällt dem Reservefonds der Gesellschaft.

Jede neue Serie von Dividendenscheinen wird dem Vorzeiger der Aktie ausgehändigt,

S. 60.

5 mg 3

'Sollte sich in einem Jahre ein Verlust ergeben, so erfolgt die Ergänzung Versahren bei zunächst auß dem Kapitalreservefonds. Reicht dieser zur Deckung desselben Verlusten. nicht hin, so wird der fehlende Betrag auß dem eingezahlten Grundkapitale entnommen. Diese auß dem Reservefonds, resp. auß dem eingezahlten Grund= kapitale entnommenen Beträge mussen aber auß den Ueberschüssen der folgen= den Jahre wieder zurückbehalten werden.

V. .

Von der Auflösung und Liquidation.

S. 61.

Wenn von dem Aktienkapitale der Gesellschaft ein Drittheil seines Nos Auflssung. minalwerths verloren gegangen sein sollte und eine Ergänzung desselben nicht binnen Jahresfrist bewirft werden könnte, so ist durch den Verwaltungsrath eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, welche über die Aufslösung der Gesellschaft zu beschließen hat. Was die Veschlußfähigkeit einer Nr. 5280.)

folchen Generalversammlung anlangt, so gelten barüber die im S. 27. dieser Statuten festgestellten Bestimmungen.

S. 62.

uibation.

Die Liquidation des Geschäfts, im Falle der beschlossenen, oder nach den gesetzlichen Bestimmungen nöthig gewordenen Ausschung geschieht, dasern nicht ein gerichtliches Konkursversahren eröffnet worden ist, oder die Generalversammslung nicht anders beschließt, durch den Verwaltungsrath, welcher den Beschluß der Ausschung dinnen vierzehn Tagen durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen hat. Die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens auf die Alktien und die Auszahlung an die Aktionaire darf erst nach beendigter Liquidation des Gesschäfts, und nachdem alle Versicherungen abgelausen oder erloschen, auch alle sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft erledigt sind, stattsinden.

Nachdem dies geschehen, hat der Verwaltungsrath dreimal öffentlich befannt zu machen (S. 63.), daß mit Vertheilung des verbleibenden Ueberschusses an die Aktionaire verfahren werden solle; die Vertheilung selbst ist nicht eher als sechs Monate nach der letzten Insertion der zuletzt gedachten Bekanntmachung zu bewirken.

Die Auszahlung geschieht in Berlin und in sonstigen vom Verwaltungs=rathe zu bestimmenden Orten, welche in der Bekanntmachung bezeichnet wer= den mussen.

Die unerhoben gebliebenen Antheile werden auf Rosten und Gefahr der betreffenden Aktionaire unter Beifügung eines Exemplars der Schlußrechnung und des über die Verhandlung der Generalversammlung, in welcher die Auf-lösung beschlossen worden ist, aufgenommenen Protokolls bei der in S. 4. genannten Gerichtsbehörde deponirt, und es ist das Nothige darüber, daß demzemäß verfahren werden solle, in der Bekanntmachung wegen Auszahlung der Schlußdividende mit aufzunehmen.

VI.

Von den öffentlichen Bekanntmachungen.

§. 63.

Deffentliche Be-'anntmachungen.

Alle öffentlichen Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen haben für die Aktionaire Rechtswirkung und die Kraft besonders behändigter Vorladungen, wenn sie durch den Preußischen Staats-Anzeiger, die Vossische Zeitung und die Verliner Vorsenzeitung stattgefunden.

Sollte eines dieser Blätter eingehen, so ist durch Beschluß des Verwaltungsrathes interimissisch, unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde (h. 64.), ein anderes an dessen Stelle zu wählen. Die nächste Generalversammlung hat sodann bann befinitiv über die Wahl eines neuen Blattes zu bestimmen. Der Generalversammlung steht es überhaupt zu, andere Gesellschaftsblätter zu wählen. Alle bezüglichen Alenderungen, welche der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedurfen, sind in den übrig bleibenden Gesellschaftsblattern bekannt zu machen.

VII.

Von der Oberaufsicht der Staatsregierung.

$\int_{0.0}^{\infty} 64.$

Das Ronigliche Polizei-Prasidium zu Berlin bildet die Aufsichtsbehorde Oberaufficht ber von Staats wegen. Es bleibt bemfelben vorbehalten, einen Kommiffarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes für beständig oder für einzelne Falle zu er= nennen. Dieser Kommissarius kann nicht nur allen Generalversammlungen beiwohnen, sondern auch solche Versammlungen, sowie den Gesellschaftsvorstand und die anderen Organe der Gesellschaft gultig zusammenberufen, ihren Berathungen beiwohnen und jeder Zeit von den Buchern, Kassenbeständen, Rech= nungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstucken der Gesell= schaft Einsicht nehmen.

VIII.

Transitorische Bestimmungen.

 $\int_{0.0}^{\infty} 65.$

Die nachbezeichneten Gründer:

Transitoris. Bestimmungen.

- 1) Fabrikbesiger Julius Conrad Freund,
- 2) Fabrifant Bernhard Friedheim,

3) Raufmann Wilhelm Helbig,

4) Dr. phil. Otto Hubner,

5) Stadigerichtsrath a. D. Julius Carl Lehmann,

6) Kaufmann Jacques Mener, 7) Kaufmann Carl Friedrich Wappenhans, 8) Haupt-Agent Wilhelm Robert Scheibler,

find ermächtigt, die landesherrliche Genehmigung dieses Gesellschaftsvertrages zu erwirken, etwaige von der Staatsregierung getroffene Abanderungen in ihrer Gesammtheit oder durch Einzelne aus ihrer Mitte vorzunehmen und den also abgeanderten Gesellschaftsvertrag mit voller Rechtsverbindlichkeit für alle Aktionaire zu vollziehen.

Formular A. 1.

Vierzehn Tage nach Vorzeigung zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an die Direktion der Deutschen Feuerversicherungs Mittiengesellschaft zu Berlin
oder deren Order bei in in
die Summe von
Einhundert und funfzig Thalern im Dreißig=Thalerfuße,
mi Stubig-Symultinger
und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht, insofern dieser Wechsel binnen funfzig Jahren, längstens also bis zum bei bem von mir erwählten Domiziliaten in
präsentirt wird.
(Ort und Datum der Ausstellung.)
(Namensunterschrift, Stand und Wohnort.)
•••••••••••
Formular A. 2.
Vierzehn Tage nach Vorzeigung zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an die Direktion der Deutschen Feuerversicherungs Mktiengesellschaft zu Berlin oder deren Order bei in
die Summe von
Dreihundert Thalern

und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht, insofern dieser Wechsel

.

Wechsel binnen funfzig Jahren, längstens also bis zum	
prasentirt wird.	• •
(Ort und Datum der Ausstellung.)	
(Namensunterschrift, Stand und Wohnort.)	
•••••••••••	
Formular A. 3.	
Vierzehn Tage nach Vorzeigung zahle ich gegen diesen meinen Wechssan die Direktion der Deutschen Feuerversscherungs Aktiengesellschaft zu Berlinder deren Order bei	in
und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht, insofern diese Wechsel binnen funfzig Jahren, längstens also bis zum bei dem von mir erwählten Domiziliaten in präsentirt wird.	
(Ort und Datum der Ausstellung.)	
(Namensunterschrift, Stand und Wohnort.)	

Formular B.

Aftie M.

ber

Deutschen Leuerversicherungs-Aktiengesellschaft

gu Berlin

über

Eintausend Thaler

'im Dreißig = Thalerfuße.

In Gemäßheit der Statuten der De gesellschaft und der unterm	
erlangten landesherrlichen Bestätigung hat sie (Name, Stand und Wohnort)	
mit dem Betrage von	······································

Sintausend Chalern and word the sold a

burch baare Einzahlung von zweihundert Thalern und Unterzeichnung von drei Wechseln nach Höhe von zusammen achthundert Thalern an dem Grundkapital dieser Gesellschaft betheiligt.

D. selbe unterwirft sich durchgängig deren Statuten und nimmt nach den Bestimmungen der letzteren verhältnismäßigen Antheil an dem Vermögen und Gewinne oder Verluste der Gesellschaft.

Gine

Eine Besitzveranderung dieser Aktie erlangt nach S. 13. der Statuten nur nach Genehmigung des Berwaltungsrathes der Gesellschaft Gultigkeit.

Berlin, am .. ten 18...

Die Deutsche Fenerversicherungs = Aftiengesellschaft.

Der Verwaltungsrath.

(L. S.)

Die Direktion.

N. N.

N. N.

(Unterschrift eines Berwaltungsraths= mitgliebes.)

(Unterschrift eines Direktors.)

NB. Auf ben Original-Aktien ist der Wortlaut der SS. 7. 9, 10. 12. bis inkl. 19. und 63. der Statuten mit abgedruckt.

Formular C.

Dividendenschein.

(Borberfeite.)

Am 1. Juli 18.. zahlt die unterzeichnete Gesellschaft dem Ueberbringer die auf die Aktie M für das Jahr 18.. treffende Dividende.

Berlin, den .. ten 18..

Die Deutsche Feuerversicherungs = Aktiengesellschaft.

Der Verwaltungsrath.

(L. S.)

Die Direktion.

(Rudfeite.)

Dividendenscheine, beren Betrag vier Jahre nach beren Fälligkeit nicht erhoben ist, werden ungültig und ihr Betrag verfällt (laut S. 59. der Statuten) dem Neservefonds der Gesellschaft.